

TE OGH 2024/9/2 2Nc45/24a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart und Dr. Kikinger sowie die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj 1. M*, 2. S*, und 3. J*, alle *, alle vertreten durch die Mutter E*, ebendort, diese vertreten durch Dr. Helene KLAAR Dr. Norbert MARSCHALL Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterhalt, aufgrund der Befangenheitsanzeige des * vom 30. Juli 2024 im Revisionsrekursverfahren zu AZ *, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Es besteht ein zureichender Grund, die Unbefangenheit des * in der Rechtssache AZ * in Zweifel zu ziehen.

Text

Begründung:

[1] Gegenstand des Verfahrens ist ein Unterhaltsbegehren der minderjährigen Kinder gegenüber ihrem Vater. Dieser hat gegen den Beschluss des Rekursgerichts einen – nachträglich zugelassenen – ordentlichen Revisionsrekurs erhoben, der beim * Senat des Obersten Gerichtshofs angefallen ist.

[2] * ist Mitglied dieses Senats. Er gibt bekannt, mit dem Rechtsvertreter des Vaters befreundet zu sein (private Treffen, gegenseitige Besuchseinladungen). Zwar fühle er sich subjektiv nicht befangen, allerdings könne der objektive Anschein der Befangenheit gegeben sein.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die Befangenheitsanzeige ist begründet:

[4] 1. Ein Richter ist nach § 19 Z 2 JN befangen, wenn bei objektiver Betrachtung ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, wenn also eine Hemmung zu unparteiischer Entscheidung durch sachfremde psychologische Motive gegeben ist (RS0046052; RS0046076). [4] 1. Ein Richter ist nach Paragraph 19, Ziffer 2, JN befangen, wenn bei objektiver Betrachtung ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, wenn also eine Hemmung zu unparteiischer Entscheidung durch sachfremde psychologische Motive gegeben ist (RS0046052; RS0046076).

[5] 2. Dafür kommen etwa private persönliche Beziehungen zu einer Prozesspartei oder deren Vertreter in Betracht, die über einen rein kollegialen Kontakt hinausgehen. Ein freundschaftliches Verhältnis des Richters nicht nur zur Prozesspartei, sondern auch zu ihrem Vertreter ist als zureichender Grund anzusehen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (vgl RS0046076; 2 Nc 5/24v). [5] 2. Dafür kommen etwa private persönliche Beziehungen zu einer Prozesspartei oder deren Vertreter in Betracht, die über einen rein kollegialen Kontakt hinausgehen. Ein freundschaftliches Verhältnis des Richters nicht nur zur Prozesspartei, sondern auch zu ihrem Vertreter ist als zureichender Grund anzusehen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen vergleiche RS0046076; 2 Nc 5/24v).

[6] 3. Ein solcher näherer, freundschaftlicher Kontakt besteht hier zwischen dem Senatsmitglied und dem Parteienvertreter des Revisionsrekurswerbers, sodass dessen Befangenheit festzustellen war.

Textnummer

E142387

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0020NC00045.24A.0902.000

Im RIS seit

13.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at